

Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die
Errichtung und den Betrieb des Nationalparks
"Oö. Kalkalpen"
(Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG)
LGBI. Nr. 20/1997 i.d.F. LGBI. Nr. 90/2013

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: Errichtung des Nationalparks

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Nationalparkerklärung

II. ABSCHNITT: Betrieb des Nationalparks

- § 4 Kennzeichnung
- § 5 Anwendung sonstiger Landesgesetze im Nationalpark
- § 6 Managementpläne
- § 7 Allgemeiner Schutz
- § 8 Naturzone
- § 9 Bewahrungszone
- § 10 Schutz der Bezeichnungen
- § 11 Förderung
- § 12 Ausnahmen

III. ABSCHNITT: Nationalparkregion

- § 13 Nationalparkgemeinde
- § 14 Nationalparkregion

IV. ABSCHNITT: Verwaltung des Nationalparks

- § 15 Nationalparkgesellschaft
- § 16 Nationalparkkuratorium
- § 17 Abgabenbefreiung
- § 18 Bescheidmäßige Feststellungen; Verfahren
- § 19 Betreten von Grundstücken
- § 20 Überwachung
- § 21 Strafbestimmung
- § 22 Verfall
- § 23 Besondere administrative Verfügungen
- § 24 Behördenzuständigkeit; Parteistellung
- § 25 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von anderen Rechtsvorschriften

A2 - Nationalpark

I. ABSCHNITT Errichtung des Nationalparks

§ 1

Ziele

(1) Ziel der Errichtung des "Nationalparks Oö. Kalkalpen" ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und somit gewährleistet wird, dass

1. die weitgehend unversehrten, naturbelassenen Teile dieses Gebietes erhalten bleiben und sich zu einer Naturlandschaft entwickeln können,
2. die naturnahe Kulturlandschaft dieses Gebietes, die durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung seit vielen Jahrhunderten geprägt worden ist, erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,
3. die für dieses Gebiet charakteristischen Landschaftstypen, die Ökosysteme von besonderer Eigenart, die dafür repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer charakteristischen Lebensräume sowie vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden,
4. die ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zu ihrem Schutz und zum Wohl der Menschen erforscht werden können und
5. den Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird, ohne dass dadurch die übrigen Zielsetzungen (Z. 1 bis 4) beeinträchtigt werden.

(2) Der "Nationalpark Oö. Kalkalpen" wird im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet. Der "Nationalpark Oö. Kalkalpen" wird in mehreren Etappen errichtet. Als erster Schritt werden Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges zum "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erklärt. Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert.

(3) Für die einzelnen Gebiete des Nationalparks wird die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II nach den IUCN-Kriterien angestrebt.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Nationalpark soll unter Bedachtnahme auf naturräumliche Zusammenhänge und Gegebenheiten ein größtmögliches Gebiet umfassen, wobei die Einbeziehung von Grundflächen nur durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Nationalparkgesellschaft (§ 15) und den Rechtsinhabern der betroffenen Grundflächen erfolgen darf, soweit die Einbringung nicht Gegenstand der zwischen Bund und Land abgeschlossenen Vereinbarung gemäß

Art. 15a B-VG zur Errichtung und zur Erhaltung des Nationalparks Oö. Kalkalpen ist. Rechtsinhaber im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. der Eigentümer der Grundfläche,
2. der an der Grundfläche Nutzungsberechtigte gemäß § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz, sofern das Bestehen des Nutzungsrechts spätestens bis Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 4 nachgewiesen wird,
3. der Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den Grundflächen, sofern das Bestehen des Rechts spätestens bis Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 4 nachgewiesen wird und das Recht durch die Einbeziehung eingeschränkt wird.

(2) Bei der Gestaltung der Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist auf eine Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Rechtsinhaber - entsprechend dem Umfang des ihnen an der jeweiligen Grundfläche eingeräumten Rechts - zu achten. Vereinbarungen, die den Zielen gemäß § 1 oder sonstigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes entgegenstehen, sind unbeachtlich.

(3) Der Nationalpark ist in Naturzonen und Bewahrungszonen so zu untergliedern, dass seine Gesamtfläche zu mindestens drei Viertel aus Naturzonen und zu höchstens einem Viertel aus Bewahrungszonen besteht. Hinsichtlich der Zonen gilt folgendes:

1. Naturzonen sind jene Flächen, in denen die Natur weitgehend sich selbst überlassen bleibt, damit der absolute Schutz der Natur und die Sicherung oder Wiederherstellung der Naturkreisläufe unter Ausschluss jeglicher wirtschaftlicher Nutzung gewährleistet sind. Die Naturzone ist die Zone des strengsten Schutzes.
2. Bewahrungszonen sind jene Flächen, in denen die naturnahe Kulturlandschaft auch weiterhin erhalten bleiben soll. Soweit die Natur nicht durch eine nach biologischen Grundsätzen ausgerichtete Landwirtschaft oder durch eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft erhalten wird, bleibt sie auf diesen Grundflächen sich selbst überlassen.

(4) Bereits bei der Auswahl der für den Nationalpark in Frage kommenden Grundflächen und der beabsichtigten Untergliederung in Naturzonen und Bewahrungszonen ist darauf zu achten, dass

1. die Ziele gemäß § 1 und die für eine internationale Anerkennung maßgeblichen Kriterien verwirklicht werden können;
2. allfällige Beeinträchtigungen der an den Nationalpark angrenzenden Grundflächen, die durch unterschiedliche Bewirtschaftungsbeschränkungen innerhalb und außerhalb des Nationalparks entstehen könnten, vermieden werden.

(5) Jeder, insbesondere auch das Land und jede Nationalparkgemeinde (§ 13) als Träger von Privatrechten, hat auf die Einhaltung der Schutzziele gemäß § 1 Bedacht zu nehmen. Alle Behörden haben bei der Besorgung von Aufgaben, die

A2 - Nationalpark

ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, diese Schutzziele zu berücksichtigen.

§ 3

Nationalparkerklärung

(1) Der Umfang des "Nationalparks Oö. Kalkalpen" wird unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Nationalparkgesellschaft durch Verordnung der Landesregierung bestimmt (Nationalparkerklärung). Mit Inkrafttreten der Nationalparkerklärung gilt der "Nationalpark Oö. Kalkalpen" in jenen Gebieten als errichtet, auf die sich die Nationalparkerklärung bezieht.

(2) In die Nationalparkerklärung dürfen - abgesehen von den Fällen des Abs. 6 - nur jene Grundflächen aufgenommen werden, bei denen durch eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 sichergestellt ist, dass die mit der Errichtung des Nationalparks verfolgten Ziele verwirklicht werden können.

(3) In der Nationalparkerklärung sind die Außengrenzen des Nationalparks festzulegen und die vom Nationalpark betroffenen Grundflächen entsprechend der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen als Natur- oder Bewahrungszone zu erklären.

(4) Die Landesregierung hat den Entwurf der Nationalparkerklärung den Nationalparkgemeinden zu übermitteln und diesen gleichzeitig den Beginn und das Ende der Frist zum Nachweis bestehender Rechte an Grundflächen, die in den Nationalpark einbezogen werden, bekanntzugeben. Die Frist ist für alle Nationalparkgemeinden gleich festzusetzen und dauert acht Wochen. Zusätzlich hat die Landesregierung auf den Beginn und das Ende dieser Frist jedenfalls in einer wenigstens wöchentlich in der betroffenen Region erscheinenden Zeitung hinzuweisen.

(5) Jede Nationalparkgemeinde ist verpflichtet, die Absicht der Landesregierung, die Nationalparkerklärung zu erlassen, ortsüblich, jedenfalls aber durch Aushang an der Amtstafel kundzumachen. Gibt die Gemeinde regelmäßig ein Amtliches Mitteilungsblatt heraus, hat die Kundmachung auch dort zu erfolgen. Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass Nutzungsrechte im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen, mit denen noch keine Vereinbarung gemäß Abs. 2 abgeschlossen wurde, innerhalb der von der Landesregierung bekanntgegebenen Frist (Abs. 4) das Bestehen ihrer Rechte der Gemeinde gegenüber nachzuweisen haben und dabei bekanntgeben können, inwieweit sie sich in ihren Rechten durch die Einbeziehung in den Nationalpark eingeschränkt erachten. Bestehende Rechte sind dabei in der Gemeinde bekanntzugeben, in deren Gebiet die Grundfläche liegt, mit der das Recht verbunden ist. Die beim Gemeindeamt eingelangten Stellungnahmen sind gemeinsam mit einem Hinweis

auf die Art des erfolgten Nachweises bestehender Rechte der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Nutzungsberechtigte im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen, die nicht spätestens bis zum Ende der Frist gemäß Abs. 4 das Bestehen ihrer Rechte nachgewiesen haben, und deren Rechte durch die Einbeziehung der Grundflächen in den Nationalpark eingeschränkt werden, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die betroffenen Grundflächen können auch ohne ihre Zustimmung in die Nationalparkerklärung aufgenommen werden.

(7) Nach Inkrafttreten der Nationalparkerklärung ist eine kartographische Darstellung des Nationalparks im Maßstab 1:10000, aus der jedenfalls die Außengrenze und die Zoneneinteilung ersichtlich sein müssen, bei den Nationalparkgemeinden, bei den örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden, bei der Nationalparkgesellschaft und beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(8) Abs. 1 bis 7 sind auch bei der Erweiterung des Nationalparks "Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" auf andere Gebiete gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden.

II. ABSCHNITT

Betrieb des Nationalparks

§ 4

Kennzeichnung

(1) Die Landesregierung hat den Nationalpark und seine Zonen im erforderlichen Umfang zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung sind im Einvernehmen mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke und den Inhabern von sonstigen öffentlichen oder privaten Rechten, die mit diesen Grundstücken verbunden sind, zu setzen.

(2) Die vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung der Kennzeichnung ist verboten.

§ 5

Anwendung sonstiger Landesgesetze im Nationalpark

(1) § 11, § 12, § 15 und § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, § 1 Abs. 2 und 4 des Oö. Fischereigesetzes und § 49, § 50, § 52, § 53 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 64 des Oö. Jagdgesetzes gelten im Nationalpark nicht. Andere landesgesetzliche Bestimmungen sind im Nationalpark anzuwenden, sofern dieses Landesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

A2 - Nationalpark

(2) Die Nationalparkerklärung gilt als Raumordnungsprogramm für Sachbereiche gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994. Die in der Nationalparkerklärung angeführten Grundflächen sind von der betroffenen Nationalparkgemeinde (§ 13) als Natur- oder Bewahrungszone im Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ersichtlich zu machen.

(3) Für die Auslegung von naturschutzrechtlichen oder baupolizeilichen Begriffen wie z.B. Anlage, Eingriff, Gebäude, Landschaftsbild, Naturhaushalt und dgl. sind die jeweils geltenden naturschutz- oder baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

§ 6

Managementpläne

(1) Die Landesregierung hat spätestens gleichzeitig mit der Nationalparkerklärung für den Nationalpark durch Verordnung Managementpläne zu erlassen, um das bestmögliche Erreichen der Ziele gemäß § 1 zu gewährleisten. Die Managementpläne haben die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Zonen zu berücksichtigen, wobei sich ordnende Maßnahmen innerhalb der einzelnen Zonen in die Ordnung des gesamten Nationalparkgebietes einfügen müssen. Ord nende Maßnahmen in angrenzenden Zonen sind aufeinander abzustimmen. Die Auswirkungen der ordnenden Maßnahmen auf die den Nationalpark umgebenden Grundflächen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat in diesen Managementplänen insbesondere folgende Sachbereiche zu regeln:

1. Entwicklungen des Naturraumes (Naturraummanagement) und der Biotopausstattung:

Es ist - ausgehend vom derzeitigen tatsächlichen Zustand - jedenfalls für Almen, Feuchtgebiete, Wiesen- und Waldflächen sowie für sonstige schutzwürdige Bereiche die weitere, nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen und Erkenntnissen mögliche Entwicklung festzulegen. Insbesondere ist auf die naturräumliche Ausstattung, die nationale, regionale und lokale Bedeutung und ökologische Entwicklungsfähigkeit sowie den Biotop- und Artenschutz Rücksicht zu nehmen.

2. Wildstandsregulierung:

Es ist anzustreben, dass die Wildstandsregulierung (Jagd) in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft unter Bedachtnahme auf die besonderen Interessen, die in den einzelnen Zonen verfolgt werden, mit dem Ziel ausgeübt wird, einen an den Lebensraum angepassten Wildstand zu erreichen. Vor allem hat dieser Managementplan Bestimmungen über die Abschusstätigkeit, Schonzeitenregelung, Wildfütterung und über die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, aber auch über die Einbürgerung von Wildarten und über die Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und -krankheiten zu enthalten. Unter sinngemäßer Anwen-

dung des § 48 des Oö. Jagdgesetzes können in diesem Managementplan auch andere Schonzeiten als im übrigen Landesgebiet festgelegt werden.

3. Besucherlenkung:

Es sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Besucher auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Insbesondere kommen dabei in Betracht: Wegekonzepte, Abflugs- und Überflugszonen, ausgewählte Standorte für Bildungs-, Informations- und Erholungseinrichtungen.

(3) Vor Erlassung der Managementpläne sind jedenfalls die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften als Jagd-, Forst- und Fischereibehörden sowie die betroffenen Nationalparkgemeinden und die Agrarbehörde Oberösterreich zu hören. (*Anm.: LGBl. Nr. 108/2011*)

(4) Jede Nationalparkgemeinde hat den Entwurf eines Managementplans über die Besucherlenkung im Nationalpark (Abs. 2 Z. 3) im Gemeindeamt über einen Zeitraum von 14 Tagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Sie ist überdies verpflichtet, die Absicht der Landesregierung, diesen Managementplan zu erlassen, durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einbringen kann. Die beim Gemeindeamt eingelangten Stellungnahmen sind gemeinsam mit der Stellungnahme der Nationalparkgemeinde (Abs. 3) der Landesregierung zu übermitteln.

§ 7

Allgemeiner Schutz

(1) Innerhalb der Grenzen des Nationalparks ist jedenfalls verboten:

1. wildwachsende Pflanzen und Pilze jeglicher Art in all ihren Teilen oder Entwicklungsformen zu entnehmen, mutwillig zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, es sei denn, es erfolgt im Zusammenhang mit den gemäß § 8 und § 9 zulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß oder im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Befahren von Grundflächen mit Fahrzeugen abseits von Straßen und Radwegen, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. das Befahren von nicht öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, es sei denn, es erfolgt
 - a) durch Anrainer;
 - b) zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken;
 - c) zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken;
 - d) zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - e) zur Verwaltung und Überwachung des Nationalparks;

A2 - Nationalpark

- f) zur Wartung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen;
 - g) im Rahmen der Managementpläne;
4. das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen außerhalb der gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3 festgelegten Überflugszonen;
 5. die Ausübung von Fischereirechten und den damit zusammenhängenden Hege- und Bewirtschaftungsverpflichtungen.

(2) Die Ausführung von Tätigkeiten und Maßnahmen, die von den Verboten gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ausgenommen sind, bedürfen - unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften - keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1.

§ 8

Naturzone

(1) In der Naturzone ist jeder Eingriff in die Natur oder in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft verboten, solange die Bezirkshauptmannschaft nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass dadurch das öffentliche Interesse an der Sicherung oder Wiederherstellung der Naturkreisläufe nicht verletzt und gegebenenfalls der Schutzzweck eines Europaschutzgebietes (§ 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) nicht beeinträchtigt wird. Die bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Verboten ist

1. die Ausübung von Jagdrechten, die über die Vollziehung der Managementpläne zur Wildstandsregulierung in der Naturzone hinausgeht,
2. die Ausbringung von Pestiziden und Düngemitteln.

(3) Die Ausführung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen ist - unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften – weiterhin zulässig und bedarf keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1:

1. die Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Vollziehung der Managementpläne für die Naturzone erforderlich sind;
2. Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit von Menschen vorgenommen werden müssen;
3. Maßnahmen zum Zweck der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung behördlich genehmigter oder sonst rechtmäßig bestehender Anlagen;
4. das Bergsteigen, das Wandern und der Tourenschilau nach Maßgabe des Managementplans zur Besucherlenkung.

§ 9

Bewahrungszone

(1) In der Bewahrungszone ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des

Erholungswertes der Landschaft verboten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass dadurch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft nicht verletzt und gegebenenfalls der Schutzzweck eines Europaschutzgebietes (§ 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) nicht beeinträchtigt wird. Die bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Verboten ist

1. die Ausübung von Jagdrechten, die über die Vollziehung der Managementpläne zur Wildstandsregulierung in der Bewahrungszone hinausgeht und
2. die Ausbringung von Pestiziden, die über das im Rahmen einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft zulässige Ausmaß hinausgeht.

(3) Die Ausführung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen ist - unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften – weiterhin zulässig und bedarf keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1:

1. Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Vollziehung der Managementpläne erforderlich sind;
2. die Ausübung bestehender Eigentumsrechte und Nutzungsrechte im Sinn des § 1 des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes und die naturnahe Alm- und Weidewirtschaft im Rahmen der bestehenden Rechte;
3. Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft einschließlich der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der in der Bewahrungszone anfällt, und von sonstigen Düngemitteln, soweit sie den biologischen Grundsätzen entsprechen;
4. Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft;
5. der Zu- oder Umbau bestehender Gebäude, sofern die damit verbundenen Maßnahmen nur unwesentlichen Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und die Schutzziele gemäß § 1 haben;
6. die Erhaltung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen, sofern diese Maßnahmen den Managementplänen zur Besucherlenkung entsprechen;
7. Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 bis 4;
8. das Sammeln von Pilzen und Beeren für den Eigenbedarf.

(4) Die Landesregierung kann in der Nationalparkerklärung feststellen, dass für weitere bestimmte Eingriffe und Beeinträchtigungen das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, weil auf Grund der Art oder des Umfanges der Tätigkeiten und Maßnahmen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft nicht verletzt wird.

A2 - Nationalpark

§ 10

Schutz der Bezeichnungen

Die Verwendung der Bezeichnungen "Nationalpark", "Nationalparkregion" oder "Nationalparkgemeinde" sowie die Verwendung der Bezeichnungen "Naturzone" und "Bewahrungszone" im Zusammenhang mit dem Nationalpark für Gebiete, die nicht auf Grund dieses Landesgesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

§ 11

Förderung

(1) Das Land kann unter Bedachtnahme auf das Gemeinschaftsrecht und nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in der Nationalparkregion und im Nationalpark insbesondere fördern:

1. Maßnahmen, die der Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt sowie von historischen oder kulturell wertvollen Landschaftsteilen oder Objekten dienen;
2. Maßnahmen, die der Entwicklung einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft, einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft, eines mit den Zielsetzungen des Nationalparks im Einklang stehenden Tourismus und anderer mit diesen Zielsetzungen im Einklang stehender Wirtschaftszweige dienen;
3. Maßnahmen zum Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen;
4. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Untersuchung und Konzeptentwicklung zur Lösung von bestehenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen dienen;
5. Maßnahmen, die zur Bewahrung des Nationalparks vor übermäßigem Erholungsverkehr notwendig sind;
6. Maßnahmen, die der Betreuung und Information der Besucher eines Nationalparks dienen;
7. Maßnahmen, die kulturellen Zwecken dienen;
8. sonstige Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele des Nationalparks.

(2) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung, auf die örtlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit von Eigenleistungen sowie auf allfällige Förderungen des Bundes oder sonstige Förderungen des Landes so zu erfolgen, dass eine möglichst nachhaltige Wirkung erzielt wird. Die ökologische Belastbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nationalparkregion ist zu berücksichtigen.

(3) Die Förderung muss geeignet sein, die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in einer Nationalparkregion wohnenden Bevölkerung anzuregen und zu unterstützen.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jedem gewährt werden, der eine förderungswürdige Maßnahme setzen will. Ist für die Ausführung eines Vorhabens eine Bewilligung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder ein Verfügungsrecht notwendig, darf das Vorhaben erst dann gefördert werden, wenn die erforderliche(n) Bewilligung(en) rechtskräftig erteilt wurde(n) oder das Verfügungsrecht vorliegt.

(5) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Nationalparkkuratoriums Richtlinien für die Gewährung von Förderungen erlassen. In diesen Förderungsrichtlinien sind insbesondere zu regeln:

1. die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, wobei für Förderungen von Maßnahmen im Nationalpark jedenfalls festzulegen ist, dass eine Förderung nur gewährt werden darf, wenn die vorgesehene Maßnahme den Managementplänen gemäß § 6 nicht widerspricht;
2. die für die Verwirklichung von Vorhaben vorgesehenen Arten und das Ausmaß der Förderung;
3. das Verfahren zur Gewährung und über den Widerruf von Förderungen;
4. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der Förderung und
5. die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Förderungen erforderlichen Unterlagen.

§ 12

Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des Abs. 2 unterliegen diesem Landesgesetz nicht:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
2. Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen, insbesondere auch der Bergrettung, einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2001, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind - soweit sie die Vorbeugung vor Naturkatastrophen und Vorbereitungsmaßnahmen, wie Übungen und dgl. sowie die Beseitigung von Katastrophenfolgen betreffen - außer bei Gefahr im Verzug mit Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchzuführen.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Forst- und Wasserrechtes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

III. ABSCHNITT Nationalparkregion

§ 13

Nationalparkgemeinde

Nationalparkgemeinden sind jene Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest Teile des Nationalparks befinden. Sie sind berechtigt, im Zusammenhang mit ihrem Namen die Bezeichnung "Nationalparkgemeinde" zu führen.

§ 14

Nationalparkregion

(1) Die Nationalparkregion umfasst - abgesehen von den im Abs. 2 genannten Fällen - das Gebiet aller Nationalparkgemeinden.

(2) Die Landesregierung kann in der Nationalparkerklärung unter Bedachtnahme auf naturräumliche Zusammenhänge die Nationalparkregion über Antrag des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde

1. auf zusammenhängende Teile einer oder mehrerer Nationalparkgemeinden beschränken oder
2. auf Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die nicht Nationalparkgemeinden sind, ausdehnen, sofern sich diese Gemeinden zu besonderen, der Errichtung oder dem Betrieb des Nationalparks dienenden Maßnahmen verpflichten.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 ist die Nationalparkgesellschaft zu hören.

(4) Für jene Teile der Nationalparkregion, die nicht im Nationalpark liegen, kann die Landesregierung - in Durchführung der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und unter Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen auf den Nationalpark - ein Raumordnungsprogramm nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erstellen. Im Verfahren zur Erstellung eines solchen Raumordnungsprogrammes ist jedenfalls auch dem Oberösterreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, sowie dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich, den betroffenen Tourismusregionen, der Nationalparkgesellschaft, dem Nationalparkkuratorium sowie dem Österreichischen Alpenverein, Landesverband Oberösterreich, dem Touristenverein Naturfreunde Oberösterreich, dem Österreichischen Naturschutzbund, Landesverband Oberösterreich, und dem WWF (World Wide Fund for Nature) innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**IV. ABSCHNITT
Verwaltung des Nationalparks**

§ 15

Nationalparkgesellschaft

(1) Das Land gründet nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Oö. Kalkalpen mit dem Bund eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmennamen "Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H.", deren Aufgabe die Errichtung und der Betrieb des Nationalparks ist.

(2) Die Organisation und die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gesellschaft richten sich nach der Vereinbarung gemäß Abs. 1.

(3) Mit ihrer Eintragung im Firmenbuch tritt die Nationalparkgesellschaft in alle privatrechtlichen Vereinbarungen des Landes mit Dritten ein, die sich auf die Grundflächen beziehen, die von der Nationalparkerklärung betroffen sind, und die das Land im Zusammenhang mit dem Nationalpark Oö. Kalkalpen eingegangen ist.

§ 16

Nationalparkkuratorium

(1) Nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und die Erhaltung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen wird ein Nationalparkkuratorium eingerichtet, das aus folgenden 14 Mitgliedern besteht:

1. sieben Mitglieder zur Koordinierung der Interessen der Nationalparkgemeinden, der Schutzgemeinschaft Planungsgebiet Nationalpark Kalkalpen, des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften, des Landesverbandes für Tourismus, des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, des Oö. Almvereines und des Wald- und Grundbesitzerverbandes Oberösterreich;
2. sieben Mitglieder zur Koordinierung der Interessen des Österreichischen Alpenvereines, Landesverband Oberösterreich, des Touristenvereines Naturfreunde Oberösterreich, des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesverband Oberösterreich, und des WWF (World Wide Fund for Nature).

(2) Das Nationalparkkuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Begutachtung von Förderungsrichtlinien oder Förderungsprogrammen;
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien zur Realisierung der Ziele des Nationalparks;
3. die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks, insbesondere die Erstellung von Vorschlägen für Forschungsaufträge und Vorhaben der wissenschaftlichen Betreuung des Nationalparks;
4. die Abgabe von Äußerungen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, soweit sie den Nationalpark betreffen;

A2 - Nationalpark

5. die Unterstützung von nationalparkrelevanten Arbeiten und Projekten im Nationalpark und in der Nationalparkregion;
6. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
7. die Unterstützung von sonstigen Maßnahmen, die den Zielen des Nationalparks entsprechen.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums werden jeweils über Vorschlag der gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 vertretenen Organisationen von der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Einberufung des Nationalparkkuratoriums zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft, der an den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen und die erforderlichen Auskünfte zu geben hat. Im Fall seiner Verhinderung kann er zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden.

(5) Das Nationalparkkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft bedarf. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, dass

1. der Vorsitz jährlich abwechselnd von einem Vertreter der Mitgliedergruppe gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 ausgeübt wird und der jeweils anderen Mitgliedergruppe die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden zukommt,
2. im Einzelfall die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Generalversammlung den Beratungen des Nationalparkkuratoriums beigezogen werden können,
3. Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalparkkuratoriums und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können.

(6) Für die Tätigkeit im Nationalparkkuratorium gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Abgabenbefreiung

Bescheidmäßige Feststellungen nach diesem Landesgesetz und sonstige nach diesem Landesgesetz erforderliche Amtshandlungen der Behörden des Landes oder einer Gemeinde sind von landesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 18

Bescheidmäßige Feststellungen; Verfahren

(1) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art, Umfang und Lage des Vorhabens anzugeben und die zur Beurteilung des

Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet mit schriftlichem Bescheid. Die bescheidmäßige Feststellung ist zu erlassen, wenn durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, dass die öffentlichen Interessen, die gemäß §§ 8 und 9 jeweils zu wahren sind, nicht verletzt werden. Ist dies nicht möglich, ist der Antrag abzuweisen. Die bescheidmäßige Feststellung ersetzt allfällige bescheidmäßige Feststellungen oder Bewilligungen für dieselbe Tätigkeit oder Maßnahme auf Grund des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, insbesondere auf Grund dessen §§ 5, 9 und 10 sowie die Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001.

(3) Einem Bescheid gemäß Abs. 2 kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger des Antragstellers geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 erlischt mit Ablauf der Befristung, sonst

1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z.B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.

(5) Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Bauvorhaben, für welches gemäß den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht oder eine Bauanzeige wirksam ist, so erlischt der Bescheid erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 38 Oö. Bauordnung 1994) bzw. der Bauanzeige (§ 25a Abs. 4 i.V.m. § 38 Oö. Bauordnung).

(6) Die im Abs. 4 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

(7) Der Antragsteller hat den Beginn und das Ende der Ausführung des Vorhabens der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Bescheid gemäß Abs. 2 erlassen hat, anzuzeigen.

§ 19

Betreten von Grundstücken

(1) Im Rahmen von Planungsarbeiten für die Grenzziehung, wissenschaftlichen Erhebungen, Kartierungen und sonstigen Ausarbeitungen, die für die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks von Bedeutung sind, sind die Organe der Nationalparkgesellschaft und jene Personen, die in deren Auftrag tätig sind, zum Betreten von Grundstücken im unbedingt erforderlichen Ausmaß befugt, soweit dem Eigentümer des Grundstückes oder den Inhabern von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten, die mit diesem Grundstück verbunden sind, dadurch nicht unzumutbare Erschwernisse entstehen. Eigentümer oder Pächter sind jedoch vor dem Betreten der Grundstücke davon zu verständigen.

(2) Hinsichtlich der Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Naturschönheiten, die für den Betrieb des Nationalparks unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, gilt § 47 des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 mit der Maßgabe sinngemäß, dass - sofern kein Einvernehmen erzielt wird - die Nationalparkgesellschaft befugt ist, die Erlassung eines Bescheides zu beantragen, und dass der Nationalparkgesellschaft die Leistung der angemessenen Entschädigung obliegt.

§ 20

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen obliegt der Nationalparkgesellschaft.

(2) Die Nationalparkgesellschaft kann eigene Nationalparkbetreuer (Nationalpark-Schutzorgane) bestellen, soweit es für die effiziente Überwachung des Nationalparks erforderlich ist. § 54 Abs. 2 bis 6 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ist dabei anzuwenden. Diese Organe haben bei der Überwachung der Einhaltung dieses Landesgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen die Befugnisse und Pflichten von Naturwacheorganen gemäß § 55 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001.

§ 21

Strafbestimmung

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
1. wer eine vorgenommene Kennzeichnung vorsätzlich beschädigt, zerstört oder unbefugt entfernt (§ 4 Abs. 2);
 2. wer einem Verbot gemäß § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2 oder § 10 zuwiderhandelt;
 3. wer Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, die in bescheidmäßigen Feststellungen gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 9 Abs. 1 verfügt sind, nicht einhält;

4. wer Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 und 3 ohne Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchführt (§ 12 Abs. 2);
5. wer sonst einem in diesem Landesgesetz oder in einer Verordnung, die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wird, festgelegten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7200 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 22

Verfall

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Maßgabe des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG die Strafe des Verfalls widerrechtlich gefangener oder erlegter Tiere oder widerrechtlich gesammelter Pflanzen, Pilze, Mineralien und Fossilien sowie die Strafe des Verfalls von zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmten oder verwendeten Gegenstände aussprechen. Von der Verhängung der Strafe des Verfalls ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes benötigt.

§ 23

Besondere administrative Verfügungen

(1) Wurden im Nationalpark verbotene Eingriffe oder Beeinträchtigungen durchgeführt oder wurden in Feststellungsbescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten aufzutragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung des vorherigen bzw. des bescheidmäßigen Zustandes tatsächlich nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten aufzutragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass die Ziele dieses Landesgesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(2) Verpflichteter im Sinn des Abs. 1 ist die Person, die rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder dessen Rechtsnachfolger. Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht den Grundeigentümer, hat dieser die Maßnahmen, die zur Erfüllung des behördlichen Auftrages notwendig sind, zu dulden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 unabhängig von einer Bestrafung nach § 21 vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die unverzügliche

A2 - Nationalpark

Einstellung der weiteren Ausführungen des Vorhabens bescheidmäßig zu verfügen.

§ 24

Behördenzuständigkeit; Parteistellung

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung der Verfahren gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und § 23 richtet sich

1. in Angelegenheiten, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

(2) In den behördlichen Verfahren auf Grund dieses Landesgesetzes und in behördlichen, auf Grund von sonstigen Landesgesetzen durchzuführenden antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die eine Maßnahme innerhalb der Grenzen des Nationalparks betreffen, hat die Nationalparkgesellschaft Parteistellung im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.

§ 25

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, ausgenommen ihre Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 4 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 26

Inkrafttreten; Außerkrafttreten von anderen Rechtsvorschriften

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) entfällt. (*Anm.: LGBl. Nr. 129/2001*)

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich
zur Errichtung und Erhaltung eines
Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen,
LGBl. Nr. 49/1997**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann - im folgenden Vertragsparteien genannt -, geleitet von dem Wunsch, jene ökologisch besonders wertvollen Gebiete der Oberösterreichischen Kalkalpen von nationaler und internationaler Bedeutung zu erhalten, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen.

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks im Bereich der Oberösterreichischen Kalkalpen.

Artikel II

Nationalparkgebiet

(1) Der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen im Sinne dieser Vereinbarung soll vorerst, ausgehend von der im Abs. 2 dargestellten Anfangsphase, Flächen im Ausmaß von 21.500 ha in folgenden Gebieten umfassen: Reichraminger Hintergebirge und Sengsengebirge in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz.

(2) In seiner Anfangsphase umfasst der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Flächen im Ausmaß von 16.400 ha. Die genannten Gebiete und Flächen gemäß Abs. 1 und 2 sind in der dieser Vereinbarung als integrierter Bestandteil angeschlossenen Anlage 1 kartographisch dargestellt, wobei die von der Anfangsphase umfassten Flächen zusätzlich als Katastralgemeinden verbal erfasst werden.

(3) Die Erweiterung der im Abs. 2 genannten Anfangsphase des Nationalparks durch Einbeziehung von im Abs. 1 angeführten Flächen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft. Bei der Bewertung dieser Flächen sind die bei den übrigen Nationalparkflächen angelegten Maßstäbe anzuwenden.

(4) Die genaue Festlegung von Grundflächen des im Abs. 1 beschriebenen Gebietes im Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen, die Grenzziehung und Zoneneinteilung erfolgt nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.

A2 - Nationalpark

(5) Die Einbeziehung weiterer Gebiete im Bereich der Haller Mauern und des Toten Gebirges in den Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien.

(6) Die Nutzung des Grundwassers im Nationalparkgebiet bleibt den jeweiligen Grundeigentümern nach Maßgabe von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Artikel III Zielsetzung

(1) Der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks Kalkalpen liegen folgende Ziele zugrunde:

1. unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung, die internationale Anerkennung nach den Kriterien für die Kategorie II - Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN - The World Conservation Union) anzustreben;
2. Teile der Oberösterreichischen Kalkalpen als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern und zu erhalten;
3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren;
4. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen.

(2) Die Verfolgung der im Abs. 1 genannten Ziele erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(3) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches keine den Zielsetzungen des Nationalparks zuwiderlaufende Maßnahmen zulassen oder setzen. Sie werden auf diese Ziele auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und der allgemeinen Förderungsmaßnahmen Rücksicht nehmen.

Artikel IV Nationalparkverwaltung

(1) Die Verwaltung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen erfolgt durch die Nationalparkgesellschaft (Abs. 2) nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Die Vertragsparteien gründen eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut "Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft mbH.", im folgenden "Nationalparkgesellschaft" genannt. Die Anteile der Nationalparkgesellschaft sind zu je 50% dem Bund und dem Land Oberösterreich vorbehalten. Das Stammkapital beträgt 500.000,- Schilling und wird zu je 50% von den Gesellschaftern bar aufgebracht. Sitz der Gesellschaft ist in einer Nationalparkgemeinde.

(3) Auf die Nationalparkgesellschaft sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(4) Als Organe der Nationalparkgesellschaft werden die Generalversammlung und der Geschäftsführer eingerichtet. Die Generalversammlung besteht aus sechs Mitgliedern, die paritätisch vom Bund sowie vom Land Oberösterreich bestellt werden.

(5) Die Nationalparkgesellschaft soll ihre Tätigkeit am 1.5.1997 aufnehmen. Die Funktion des Geschäftsführers ist von den Vertragsparteien im Einvernehmen rechtzeitig auszuschreiben.

(6) Als beratendes Organ der Nationalparkgesellschaft wird ein Nationalparkkuratorium mit höchstens 15 Mitgliedern gemäß Art. VI vorgesehen.

Artikel V

Aufgaben der Nationalparkverwaltung

(1) Der Unternehmensgegenstand der Nationalparkgesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Aufgaben der Nationalparkgesellschaft sind insbesondere:

1. die Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalparks im Sinne der Zielsetzungen gemäß Art. III Abs. 1;
2. die Verhandlungsführung und der Abschluss von Verträgen zur Flächensicherung sowie zur Leistung von Entschädigungen, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden;
3. die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes der Tiere und Pflanzen dienen;
4. die Erstellung eines Gesamtkonzeptes (z.B. für das Naturraummanagement) sowie die laufende Kontrolle seiner Umsetzung und Einhaltung;
5. die Durchführung und Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und die laufende Beobachtung (Monitoring);
6. Mitwirkung bei der Planung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Kalkalpen auswirkenden Maßnahmen;
7. die Durchführung und Koordinierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit.

(2) Zur Umsetzung der im Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Nationalparkgesellschaft

1. ein Jahresprogramm und einen entsprechenden Wirtschafts- und Finanzplan jährlich bis spätestens 30. September für das darauffolgende Jahr zu erstellen, welche von der Generalversammlung einstimmig zu beschließen sind;

A2 - Nationalpark

2. jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist einen Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
3. allfällige Entschädigungsleistungen für Nutzungsentgänge, Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile am Vermögen, die den Grundeigentümern oder Inhabern sonstiger Rechte, die mit diesen Grundflächen verbunden sind, durch die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks erwachsen, abzuwickeln, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden;
4. die durchzuführenden Leistungen den Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten abzugelten.

(3) Die Nationalparkgesellschaft ist verpflichtet, Managementmaßnahmen auf Grundflächen gemäß Art. II im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern oder Inhabern sonstiger Rechte, die mit diesen Grundflächen verbunden sind, durchzuführen. Die Durchführung der Managementmaßnahmen gemäß Abs. 1 erfolgt auf den Flächen im Eigentum des Bundes - Österreichische Bundesforste - durch die Österreichischen Bundesforste nach Maßgabe der Anlage 2.

(4) Ein geschäftsführender Ausschuss, bestehend aus dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft und dem Leiter der Nationalparkforstverwaltung innerhalb der Österreichischen Bundesforste, hat in regelmäßigen Sitzungen insbesondere die Erstellung der die Forstverwaltung betreffenden Teile des Jahresprogrammes und deren Umsetzung abzustimmen. Wird im geschäftsführenden Ausschuss kein Einvernehmen erzielt, ist die Generalversammlung zu befragen. Die Ergebnisse der Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses sind zu dokumentieren.

(5) Die Nationalparkgesellschaft hat den Vertragsparteien auf Verlangen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Artikel VI

Nationalparkkuratorium

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Vertragsparteien sowie der Nationalparkgesellschaft wird ein Nationalparkkuratorium durch die Generalversammlung eingerichtet; es besteht aus höchstens 15 Vertretern und hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung von nationalparkrelevanten Arbeiten und Projekten im Nationalpark und in der Nationalparkregion;
2. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
3. Unterstützung von sonstigen Maßnahmen, die den Zielen des Nationalparks entsprechen.

(2) Dem Nationalparkkuratorium gehören insbesondere Vertreter der Nationalparkgemeinden, der Nationalparkregion und der regionalen Naturschutz- und Alpinvereine an. Die näheren Regelungen über die Zusammensetzung des Nationalparkkuratoriums und die Einbeziehung weiterer regionaler Organisationen bleiben den Bestimmungen des Oberösterreichischen Nationalparkgesetzes vorbehalten.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums werden über Vorschlag der jeweils vertretenen Organisation bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Einberufung des Nationalparkkuratoriums zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft.

(4) Das Nationalparkkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

(5) Für die Tätigkeit im Nationalparkkuratorium gebührt kein Entgelt.

Artikel VII Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, folgende Kosten je zur Hälfte zu tragen:

1. die Gründungskosten der Gesellschaft von höchstens S 200.000,- und das Stammkapital von S 500.000,-;
2. die einmaligen Errichtungskosten für Nationalparkinfrastruktur von höchstens S 40 Mio. nach Maßgabe von einstimmigen Beschlüssen der Generalversammlung;
3. die laut Wirtschafts- und Finanzplan genehmigten Kosten für den laufenden Betrieb der Nationalparkgesellschaft einschließlich der im Art. V Abs. 2 Z. 3 und 4 sowie Abs. 3 angeführten Leistungen von höchstens S 50 Mio., die quartalsweise aufzubringen und nach Maßgabe des Rechnungsabschlusses abzurechnen sind.

(2) Die Entschädigung für die Österreichischen Bundesforste gemäß Art. V Abs. 2 Z. 3 beträgt im ersten Jahr S 6,55 Mio., im zweiten Jahr S 8,73 Mio., im dritten Jahr S 10,91 Mio. und ab dem vierten Jahr S 13,1 Mio. Darin nicht enthalten sind Entschädigungen für die Nutzung von Gebäuden und den dazugehörigen Einrichtungen für Nationalparkzwecke. Diese werden in eigenen privatrechtlichen Verträgen geregelt. Die genannten Beträge werden bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Für Managementleistungen gemäß Art. V Abs. 3 erhalten die Österreichischen Bundesforste ab 1.1.1998 jährlich einen Betrag von S 11 Mio., dem ein entsprechender Leistungsumfang im Sinn der Anlage 2 gegenüberstehen muss. Die genannten Beträge sind in dem im Abs. 1 Z. 3 angeführten Betrag für die Kosten des laufenden Betriebes der Nationalparkgesellschaft enthalten.

A2 - Nationalpark

(3) Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit wird der Nationalparkgesellschaft von jeder Vertragspartei als erste Teilzahlung für den laufenden Betrieb ein Betrag von jeweils S 3 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung des restlichen Betrages erfolgt quartalsweise ab Vorliegen eines Wirtschafts- und Finanzplans.

(4) Bei der Besorgung der Aufgaben der Nationalparkgesellschaft ist der größtmögliche Grad an Kostendeckung anzustreben.

(5) Die Nationalparkgesellschaft unterwirft sich im Gesellschaftsvertrag in finanzieller Hinsicht der Kontrolle durch den Rechnungshof sowie durch das Land Oberösterreich.

Artikel VIII

Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von oder den Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist jede Vertragspartei bereit, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Artikel IX

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
1. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung einlangt, dass die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird dem Land das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.
(Anm.: Diese Vereinbarung wurde vom Oö. Landtag am 5. Dezember 1996 genehmigt. Sie tritt gemäß Art. IX mit 10. Mai 1997 in Kraft.)

Artikel X

Überprüfung der Leistungen

Die Vertragsparteien kommen überein, nach fünf Jahren die Regelungen der gegenständlichen Vereinbarung, insbesondere die Organisationsform und die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. V und VII einer Überprüfung zu unterziehen und eine allfällige Neuregelung einvernehmlich festzulegen.

Artikel XI

Übernahme bestehender Vereinbarungen

Im Falle der Ausgliederung oder sonstigen Änderung der Rechtsform der Österreichischen Bundesforste trägt der Bund dafür Sorge, dass Vereinbarungen, die vor dem Zeitpunkt der Ausgliederung oder sonstigen Änderung der Rechtsform abgeschlossen wurden, an den Rechtsnachfolger der

Österreichischen Bundesforste übertragen werden. Darüber hinaus erheben die Vertragsparteien keinen Einwand, dass solche Vereinbarungen von Seiten der bisherigen Vertragspartner der Österreichischen Bundesforste auf die Nationalparkgesellschaft übertragen werden.

Artikel XII

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien frühestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei den anderen Vertragsparteien wirksam. Auf zivilrechtliche Verpflichtungen der Nationalparkgesellschaft, die vor einer Kündigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung eingegangen wurden, werden ungeachtet der Kündigung die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von den Vertragsparteien bis zur Endigung der zivilrechtlichen Verpflichtung, längstens aber zehn Jahre, weiter angewandt. Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsparteien die ihnen offen stehenden Möglichkeiten zur Lösung von zivilrechtlichen Verpflichtungen wahrnehmen.

Artikel XIII

Hinterlegung, Mitteilungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Eine Urschrift wird beim Bundeskanzleramt und eine beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hinterlegt. An diese Stelle sind auch alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen und Mitteilungen schriftlich zu richten.

Anlage 1

NATIONALPARK OBERÖSTERREICHISCHE KALKALPEN
Übersichtskarte (*Anlage nicht darstellbar*)

Anlage 2

Aufgabenverteilung

Nationalparkgesellschaft:

- * Aus- und Weiterbildung der mit Angelegenheiten des Nationalparks betrauten Bediensteten in nationalparkfachlicher Hinsicht
- * Erstellung von Richtlinien im Rahmen der Managementpläne: Naturraum, Wildtier, Besucher
- * Forschungsprojekte und planungsrelevante Untersuchungen
- * Betrieb und Betreuung: Labor, Messeinrichtungen
- * Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation von Basisdaten (GIS)
- * Allgemeine Verwaltung: Finanzen, Personal, EDV

A2 - Nationalpark

Österreichische Bundesforste:

- * Mitwirkung bei der Erstellung der Managementpläne
- * Durchführung folgender Managementmaßnahmen: Schalenwildregulierung, waldbauliche und phytosanitäre Maßnahmen, Naturschutzmaßnahmen, Gebietsbetreuung
- * Grundverwaltung, Wirtschaftsplanung und Kontrolle, Personalfragen im eigenen Wirkungsbereich
- * Einsatz der übrigen vorhandenen Infrastruktur für alle Tätigkeiten: technischer Bereich, Personal, zentrale Stellen (Forsteinrichtungen, Rechtsabteilung, u.a.)
- * Schaffung und Erhaltung der notwendigen Infrastruktur auf dem Gebiet der Österreichischen Bundesforste

Gemeinschaftliche Aufgaben:

- * Besucherbetreuung
- * Erstellung der Arbeitsprogramme für Naturraum- und Wildtiermanagement
- * Behördenkontakte, Zusammenarbeit mit den Nationalparkgemeinden, Kontakte mit Grundnachbarn und Servitutsberechtigten
- * Öffentlichkeitsarbeit, Information, Bildung
- * Regionalprojekte und Infrastruktur
- * Schaffung und Erhaltung der notwendigen Infrastruktur außerhalb des Gebietes der Österreichischen Bundesforste
- * Gebietsschutz und Aufsicht gemäß Nationalparkgesetz.

A2 - Nationalpark-Erklärung Oö. Kalkalpen

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming,
Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen, St. Pankraz, Gafrenz,
Grünburg, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, St. Ulrich b. Steyr, Steinbach a.d.
Steyr, Ternberg und Weyer Markt zum Nationalpark Oö. Kalkalpen

erklärt werden

"Nationalparkerklärung Oö. Kalkalpen"

LGBL Nr. 112/1997 i.d.F. LGBL Nr. 27/2002,

LGBL Nr. 82/2003 und LGBL Nr. 132/2009

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Nationalparkerklärung betreffend den "Nationalpark Oö. Kalkalpen –
Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" geändert wird

1. Ergänzung zur Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

LGBL Nr. 27/2002 i.d.F. LGBL Nr. 82/2003 und LGBL Nr. 132/2009

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Nationalparkerklärung betreffend den "Nationalpark Oö. Kalkalpen –
Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" geändert wird

2. Ergänzung zur Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

LGBL Nr. 82/2003

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen" geändert wird

3. Ergänzung zur Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

LGBL Nr. 132/2009

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen" geändert wird

4. Ergänzung zur Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

LGBL.Nr. 72/2012

Anmerkung: Diese Landesgesetzblätter enthalten jene Verordnung, mit denen Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Nationalpark Oö. Kalkalpen erklärt bzw. in den bestehenden Nationalpark einbezogen wurden.

Da sie im Wesentlichen nur Grundstücksnummern enthalten, wurde die Verordnung einschließlich der Anlagen A (enthält Grundstücke und Grundstücksteile) bzw. B (kartographische Darstellung der Außengrenzen des Nationalparks) nicht abgedruckt.

A2 - Nationalpark-Managementpläne

Anlage 2.3.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
**Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen -
Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge"**
erlassen werden,
LGBL Nr. 113/1997 i.d.F LGBL Nr. 96/2002

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Oberösterreichischen Nationalparkgesetzes (Oö. NPG), LGBL Nr. 20/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 129/2001, und in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 160/2001 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT:

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

§ 2 Monitoring

II. ABSCHNITT:

Sachbereich: Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung

§ 3 Allgemeine Maßnahmen im Nationalpark

§ 4 Maßnahmen Naturzone

§ 5 Maßnahmen Bewahrungszone

III. ABSCHNITT:

Sachbereich: Wildstandsregulierung

§ 6 Allgemeine Maßnahmen

§ 7 Abschusstätigkeit

§ 8 Schonzeiten

§ 9 Wildfütterung

§ 10 Jagdliche Einrichtungen

IV. ABSCHNITT:

Sachbereich: Besucherlenkung

§ 11 Allgemeine Maßnahmen

§ 12 Ausweisung von Wandergebieten

§ 13 Ausweisung von Ruhegebieten

§ 14 Ausweisung von unerschlossenen Gebieten

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 Ab- und Überflugszonen

V. ABSCHNITT:

§ 17 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

Die Managementpläne für die Sachbereiche Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung, Wildstandsregulierung und Besucherlenkung haben die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Zonen des Nationalparks zu berücksichtigen, wobei sich ordnende Maßnahmen innerhalb der einzelnen Zonen in die Ordnung des gesamten Nationalparkgebietes einfügen müssen. Ordnende Maßnahmen in angrenzenden Zonen sind aufeinander abzustimmen. Die Auswirkungen der ordnenden Maßnahmen auf die den Nationalpark umgebenden Grundflächen sind zu berücksichtigen.

§ 2

Monitoring

Die Nationalparkgesellschaft hat durch regelmäßige wissenschaftliche Beobachtung (Monitoring) zu gewährleisten, dass jene Veränderungen aufgezeigt werden, die sich im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne ergeben und damit die Entwicklungen des Nationalparks insgesamt dokumentieren. Das Monitoring hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:

- Vegetationsdynamik,
- Bestandesentwicklung einzelner Tierarten,
- Verhalten von Wildtieren,
- Besucherverhalten und -zahlen,
- Wasserqualität von Quellen mit Einzugsgebiet im Nationalpark.

II. ABSCHNITT

Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung

§ 3

Allgemeine Maßnahmen im Nationalpark

(1) Zum Schutz der Lebensräume im Bereich von Quellen und Wasserschwinden (Ponore) einschließlich der mit diesen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Feuchtflächen ist jedenfalls zu unterlassen:

1. jegliches unnötige Betreten abseits von markierten Wanderwegen, ausgenommen zur Ausübung des Gemeingebrauches im Sinn des § 8 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
2. die ungeordnete Nutzung als unbeaufsichtigte Tränkemöglichkeit für Weidevieh, ausgenommen soweit dies zur Ausübung von Rechten gemäß § 9 Abs. 3 Z. 2 Oö. NPG unbedingt erforderlich ist;

A2 - Nationalpark-Managementpläne

3. jeder Eingriff in die Vegetation dieser Feuchtbiotope einschließlich eines diese umgebenden Randstreifens von 20 m, gerechnet vom äußersten Rand des jeweiligen Feuchtbiotops.

(2) Das Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen ist verboten; ausgenommen zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken und zur Ausübung einer nach biologischen Kriterien ausgerichteten Weidenutzung.

(3) In den naturgemäßen und naturnahen Wäldern der Naturzone (§ 4 Abs. 2) des Nationalparks sind grundsätzlich keine Maßnahmen gegen Borkenkäfer- bzw. Insektenbefall vorgesehen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten nach Maßgabe der Tabelle 1 sind nach bestandesindividueller Aufbereitung der Daten auf der Grundlage von waldbaulichen und entomologischen Faktoren zu setzen.

Diese sind insbesondere:

Priorität	Maßnahmen
	Methoden/Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Problemen mit Insekten
1	Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auf der Basis von naturwissenschaftlichen Fakten und den Zielsetzungen des Nationalparks
2	Monitoring von aktuellem oder potentiellm Borkenkäferbefall (Insektenbefall)
3	Zielsetzung Mischbestand, unter Berücksichtigung der potentiellen Waldgesellschaft, bei waldbaulichen Maßnahmen in der Bewahrungszone (etwa Waldweideflächen); oder Rückführung laut waldbaulichem Behandlungskonzept gemäß § 4 in der Naturzone
	Methoden/Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten
4	waldbauliche, ökologische Methoden (selektive Schlägerungen, Fallenbäume, Entrindung)

Tabelle 1

(Anmerkung: Die Darstellung der Tabelle ist nicht authentisch.)

(4) Zur vorbeugenden Verhütung von Waldbränden sind in Gebieten mit sekundären Kiefernbeständen und erhöhten Besucherfrequenzen waldbauliche Maßnahmen zur Rückführung in Richtung potentielle Waldgesellschaft zu ergreifen. Die Brandbekämpfung ist tunlichst im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft durchzuführen; chemische Mittel kommen nur dann zum Einsatz, wenn dies für eine effektive Brandbekämpfung unumgänglich ist.

(5) Die im Nationalparkgebiet bestehenden Forststraßen werden nur insoweit instand gehalten, als dies für den Betrieb des Nationalparks, die Erreichbarkeit von bewirtschafteten Flächen außerhalb des Nationalparks sowie für die Ausübung von Rechten und Tätigkeiten im Sinn der §§ 8 Abs. 3 Z. 3 und 9 Abs. 3 Oö. NPG unbedingt erforderlich ist. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf

A2 - Nationalpark-Managementpläne

Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind jedenfalls folgende Forststraßen aufzulassen:

Straße Nummer		Länge in Meter (GIS)
1	Kogleralm - Gruben Stichstraßen	1.337
2	Schafgraben - Hintere Stichstraße	1.790
3	Raffelboden - Stichstraße	1.200
4	Langmoos - Hinterer Abschnitt	766
5	Sitzenbach - Patzkogelklause bis Sitzenbachklause Abzweigung	1.415
6	Patzkogel - Stichstraße	214
7	Gugler - Oberster Abschnitt	686
8	Zorngraben	5.315
9	Graßalm - östliche Stichstraßen	1.102
10	Großer Gamsstein - Stichstraßen	1.758
11	Ameisbach - Hinterer Abschnitt	1.167
12	Prefingkogel	2.611
13	Blahberg - Untere Stichstraße	565
15	Lackenwald - Stichstraße	100
16	Wolfskopf - Stichstraße	324
17	Kohlersgraben - Stichstraße	1.643
18	Predigtstuhl - Stichstraße	433
19	Dukateneck - Stichstraße	1.106
20	Gamskar - Stichstraße hintere Hälfte	623
21	Kreuzeckgraben - Stichstraße	744
22	Rotwagmauer - Stichstraße	786
23	Krahlalm - Fütterung bis Eiserner Herrgott	434
24	Urlachbach - Stichstraße	329
Summe		26.448

Die entsprechenden Straßenzüge sind in der Anlage A planlich dargestellt.
(Anm.: Die Darstellung der Tabelle ist nicht authentisch.)

§ 4

Maßnahmen Naturzone

(1) Vorrangiges Managementziel in der Naturzone ist das Erreichen einer minimalen, standortangepassten Eigendynamik, die für eine selbständige Entwicklung der Natur sorgt. In diesem Sinn sollen alle im Einflussbereich des Nationalparks liegenden, menschlich bedingten Störungen vermieden werden. Weiters soll das in nutzungsbedingt stark veränderten Waldbeständen bestehende erhöhte Risiko eines flächigen Zusammenbruchs durch die Einleitung einer Rückentwicklung zu naturnahen Beständen verringert werden. Hiefür kommen auch zeitlich beschränkte, waldbauliche Tätigkeiten in Betracht.

(2) Die in der Tabelle 2 angeführten Maßnahmen können nach Maßgabe des Grades der Naturnähe, der Flächenausdehnung und der Lage der Fläche

A2 - Nationalpark-Managementpläne

innerhalb des Nationalparkgebietes unter Berücksichtigung nachstehender Begriffsbestimmungen ausgeführt werden:

Naturgemäßer Wald: vom Menschen unbeeinflusst;

Naturnaher Wald: weitgehend natürliche Baumartenmischung, natürliche Boden- und Vegetationsverhältnisse;

Beschränkt naturnaher Wald: natürliche Verhältnisse durch Menschen stark verändert, jedoch noch deutlich erkennbar;

Naturferner Wald: natürliche Verhältnisse vollständig verändert und nicht mehr eindeutig erkennbar;

Naturfremder Wald: standortfremde Baumarten und tiefgreifend veränderte Boden- und Vegetationsverhältnisse.

Die Zuordnung der Wälder im Nationalparkgebiet im Sinn der vorstehenden Begriffsbestimmungen ist in der Anlage B kartographisch dargestellt.

Grad der Naturnähe	Flächengröße	Maßnahmen
naturgemäßer Wald	beliebig	keine
naturnaher Wald	beliebig	keine
beschränkt naturnaher Wald	kleinflächig (< 5 ha) großflächig (> 5 ha)	keine keine bis aktive Bestandesüberführung: * Maßnahmendauer < 10 Jahre * Fällen und Liegenlassen von Bäumen zur Verhinderung von Naturverjüngung unerwünschter Baumarten * Konkurrenzregelung in Jungwüchsen, Dickungen und Stangenhölzern zugunsten erwünschter Baumarten
naturferner Wald	kleinflächig großflächig	keine bis aktive Bestandesüberführung: * Maßnahmendauer 10-30 Jahre * ungleichmäßige Bestandesauflichtung vom Rand her zur gezielten Naturverjüngung erwünschter Baumarten aus den umgebenden Beständen ganz- oder teilflächige aktive Bestandesumwandlung: * Maßnahmendauer < 15 Jahre * Fällen und Liegenlassen (mindestens 50 Vfm) unerwünschter Baumarten * Aufforstung von Lücken/Frei- und Schlagflächen bei fehlender Naturverjüngung (Ausnahme: Sukzessionsbeobachtungsflächen)
naturfremder Wald	kleinflächig großflächig	keine bis aktive Bestandesüberführung: * Maßnahmendauer 10-30 Jahre * ungleichmäßige Bestandesauflichtung vom Rand her

A2 - Nationalpark-Managementpläne

		<p>zur gezielten Naturverjüngung erwünschter Baumarten aus den umgebenden Beständen</p> <p>aktive Bestandesumwandlung:</p> <ul style="list-style-type: none">* Maßnahmendauer < 15 Jahre* Fällen und Liegenlassen (mindestens 50 Vfm) unerwünschter Baumarten <p>Aufforstung von Lücken/Frei- und Schlagflächen bei fehlender Naturverjüngung (Ausnahme: Sukzessionsbeobachtungsflächen)</p> <p>ganz- oder teilflächige aktive Bestandesumwandlung:</p> <ul style="list-style-type: none">* Maßnahmendauer < 15 Jahre* Fällen und Liegenlassen (mindestens 50 Vfm) unerwünschter Baumarten* Aufforstung von Lücken/Frei- und Schlagflächen bei fehlender Naturverjüngung (Ausnahme: Sukzessionsbeobachtungsflächen)
--	--	--

Tabelle 2 (Anm.: Die Darstellung der Tabelle ist nicht authentisch.)

§ 5

Maßnahmen Bewahrungszone

(1) Vorrangiges Managementziel in der Bewahrungszone ist die Erhaltung von Almen einschließlich der an die Almflächen angrenzenden Waldteile sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Bannwäldern (§§ 27ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002).

(2) Die Bewirtschaftung einer Alm im Nationalparkgebiet muß einer natürlichen Kreislaufwirtschaft entsprechen und so erfolgen, dass keine nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation und Wasserhaushalt eintreten. Die Kriterien des biologischen Landbaues im Sinn der Teilkapitel A und B des Österreichischen Lebensmittelcodex sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau bilden die Grundlage für eine nationalparkkonforme Almbewirtschaftung.

(3) Im Sinn der im Abs. 1 angeführten Ziele gelten folgende Grundsätze:

1. Behandlung von Boden und Vegetation:

- a) Bestoßungsobergrenzen nach ökologischen Kriterien (Boden- und Vegetationszustand);
- b) Schutz von verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Almböden vor nachhaltigen Schäden (Erosion bzw. Grundwassergefährdung);
- c) Einschränkung bzw. Auflassung der Rinderweide auf Hängen mit über 60% Neigung;

A2 - Nationalpark-Managementpläne

- d) Schutz von seltenen, sensiblen oder gefährdeten Lebensräumen (Feuchtfelder, Moore, Trockenrasen etc.);
- e) Unterlassung von Drainagierungen und Geländekorrekturen;
- f) Verzicht auf den Neubau und die wesentliche Veränderung von Straßen, sofern sie nicht zur Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft erforderlich sind;
- g) Schafweide nur auf hierfür geeigneten Flächen mit entsprechendem Umtrieb.

2. Düngemaßnahmen:

- a) Einschränkung der Düngung auf almeigenen, aeroben Festmist und almeigene zu 100% verdünnte Jauche (nur auf nicht verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Böden bei größtmöglicher flächenmäßiger Verteilung ohne Gefährdung des Wasserhaushaltes);
- b) keine Düngung oder Düngebeeinflussung von Mooren, Feuchtfelder und Trockenstandorten;
- c) Ausbringung von almfremdem Festmist lediglich auf Almflächen mit Mähnutzung;
- d) Verhinderung von Sickerwässern bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern;
- e) Produktion von aerobem Festmist durch Zugabe von Urgesteinsmehl bereits im Stallbereich;
- f) keine Güllewirtschaft auf Nationalparkalmen und keine Gülleausbringung;
- g) keine Ausbringung von Mineraldünger, ausgenommen Urgesteinsmehl, kohlenaurer Kalk und Dolomitkalk. Zum Basenausgleich auf Almböden sollte grundsätzlich nur Urgesteinsmehl, in Ausnahmefällen die erlaubten Kalke verwendet werden. Phosphorgaben sind nur dann gestattet, wenn einer langfristigen gravierenden Phosphorverringerung und damit verbundenen pH-Wert-Senkung nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Derartige Düngemaßnahmen sind im Einzelfall auf der Grundlage von mehrjährigen Bodenproben zu beurteilen;
- h) keine Spurenelementdüngung;
- i) Verzicht auf Pestizidanwendung und Pflanzenpflegemittel.

3. Tierhaltung:

Für eine artgerechte Haltung und Fütterung von Tieren sind die Richtlinien des biologischen Landbaues im Sinn der Teilkapitel A und B des Österreichischen Lebensmittelcodex sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau maßgebend. Bei ständigem Auslauf können die Richtlinien über Stallssysteme unbeachtet bleiben.

4. Infrastruktur:

- a) Jede andere Verwendung von infrastrukturellen Einrichtungen als für Zwecke der Almbewirtschaftung (z.B. touristische Nutzung) darf den

A2 - Nationalpark-Managementpläne

Zielen des Nationalparks (§ 1 Oö. Nationalparkgesetz) nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.

- b) Die Neuerrichtung, Erweiterung oder sonstige Änderung infrastruktureller Einrichtungen für andere als almwirtschaftliche Zwecke bedarf der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.

(4) Extensiv genutzte Waldweidegebiete, die aus ökologischer Sicht als wertvolle und artenreiche Lebensräume angesehen werden können, sollen auch als Bestandteil der Bewahrungszone innerhalb des Nationalparks weiterhin bestehen. In folgenden Fällen ist anzustreben, die Waldweide zu extensivieren bzw. einzustellen:

in Wäldern,

1. in denen durch selektiven Verbiss und Vertritt das Aufkommen der natürlichen Baumartengarnitur großflächig ausbleibt,
2. denen eine Schutzfunktion vor Lawinen, Muren, Hochwässern und Erosion zukommt,
3. die durch andere äußere Einflüsse in ihrem Bestand und in ihrer Verjüngung gefährdet sind.

(5) Die Schutzfunktion (Steinschlag, Lawinen etc.) von Bannwäldern einschließlich der hierfür erforderlichen Waldstruktur und -textur ist auf Dauer zu erhalten. Ein wesentliches Kriterium ist dabei eine zum gegebenen Zeitpunkt ausreichende Naturverjüngung und eine entsprechende Baumartenmischung. Maßnahmen sind nur zur Aufrechterhaltung eines stabilen, zielorientierten Bestandesgefüges notwendig und dementsprechend auf den Bedarf abzustimmen. Sie sind in diesem Bereich jedoch als zeitlich nicht beschränkte Maßnahmen anzusehen. Als Planungsgrundlage ist eine detaillierte Bestandserhebung vorzunehmen.

III. ABSCHNITT

Wildstandsregulierung

§ 6

Allgemeine Maßnahmen

(1) Auf der Grundlage der regionalen Situation ergeben sich für das Wildtiermanagement des Nationalparks folgende wesentliche Zielsetzungen:

1. Der Ablauf der natürlichen Vorgänge soll möglichst ohne menschliche Eingriffe erfolgen.
2. Autochthone und bedrohte Tierarten sollen gefördert und erhalten werden.
3. Wildtiere sollen im Rahmen der Bildung und Erholung für den Menschen erfahrbar gemacht werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele sollen grundsätzlich durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen verwirklicht werden:

A2 - Nationalpark-Managementpläne

1. Entwicklung und Umsetzung einer artspezifischen, wildökologischen Raumplanung vorwiegend für Schalenwild im Nationalpark und dessen Umfeld, insbesondere durch
 - a) Erstellung eines Regulierungsmodelles für Schalenwild unter Berücksichtigung der Vegetationsbelastung,
 - b) Ausarbeitung eines Fütterungskonzeptes vorrangig für Rotwild (dieses hat auch Versuche mit verschiedenen Futtermitteln vorzusehen),
 - c) Arealabgrenzung und Wildlenkung in sensiblen Bereichen sowie
 - d) Ausweisung von Ruhezeiten und Habitatschutzgebieten;
2. umfassende schriftliche Dokumentation der im Rahmen der Wildstandsregulierung durchgeführten Maßnahmen und erfolgten Beobachtungen als Grundlage für das Monitoring und die wildökologische Raumplanung;
3. Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zur Vermeidung und gegebenenfalls Bekämpfung von Tierseuchen und -krankheiten;
4. flächendeckende Bestandserhebung und -kontrolle bisher jagdbarer Wildtiere;
5. Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Herstellung einer autochthonen Fauna;
6. bedarfsorientierte Förderungs- und Schutzprogramme für bedrohte Tierarten;
7. Aus- und Weiterbildung des im Wildtiermanagement eingesetzten Personals;
8. zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im Nationalpark sind aus dem Gesichtspunkt der Wildstandsregulierung folgende Bereiche einzurichten:

1. Wildruhegebiete, in denen keine Maßnahmen zur Wildstandsregulierung vorgesehen sind und jede vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren verboten ist. Diese sind vorerst in den in der Anlage C planlich dargestellten Gebieten einzurichten und nach Möglichkeit zu erweitern.
2. Intervallregulierungsgebiete, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten und längeren Ruhephasen betrieben wird. Die Gesamtzahl der Ruhetage ohne Regulierungstätigkeit pro Intervall und Jahr ist dabei mit mindestens 325 Tagen vorzusehen. Über die jeweiligen Intervalleinteilungen sind detaillierte schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
3. Schwerpunktregulierungsgebiete, die unter Berücksichtigung einer geeigneten Naturrauminventur und Biotopkartierung festzulegen sind und hinsichtlich der eine Reduzierung in zahlen- und flächenmäßiger Hinsicht angestrebt wird.

(4) Ist es im Einzelfall aus wild- oder forstbiologischen Gründen oder im Sinn des § 2 Abs. 4 Z. 1 und 2 Oö. NPG erforderlich, von den Bestimmungen dieses Abschnittes abzuweichen oder Tätigkeiten und Maßnahmen zur Wildstandsregulierung zusätzlich zu ergreifen, so bedarf dies der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.

§ 7

Abschusstätigkeit

(1) Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Gams- und Rehwild und erforderlichenfalls nicht heimische Wildtierarten. Wird auf Grund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass bestimmte Tierarten durch andere in ihrem Bestand bedroht sind, so können auch diesfalls regulierende Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Wildtierregulierung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. bis zur Herstellung einer artgemäßen Sozialstruktur (Geschlechterverhältnis, Altersstruktur) der Wildtierpopulationen erfolgt die Regulierung lediglich beim weiblichen Wild und beim männlichen Wild bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres; diese Regelung gilt in Schwerpunktregulierungsgebieten (§ 6 Abs. 3 Z. 3) nur für das Rotwild;
2. keine Erlegung von trächtigen Tieren in der Zeit vom 15. Jänner bis zum Setzzeitpunkt;
3. Kälber bzw. Kitze sind gegebenenfalls vor dem Muttertier zu erlegen;
4. keine Erlegung von Tieren mit markanten Körpermerkmalen oder Verhaltensmustern.

(3) Die Regulierung ist vorrangig durch Einzelansitz und bei entsprechenden Voraussetzungen im Zuge der Einzelpirsch vorzunehmen. Kollektive Arten der Regulierung wie Drück- oder Riegeljagden sind dann anzuwenden, wenn die Ziele der Schalenwildregulierung mit den vorerwähnten Methoden nicht erreicht werden können.

(4) Die Zahl der zu erlegenden Tiere wird auf mindestens 300 und höchstens 600 Stück beschränkt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Wildarten wie folgt:

Rotwild: mindestens 60 Stück - höchstens 140 Stück
Gamswild: mindestens 120 Stück - höchstens 240 Stück
Rehwild: mindestens 120 Stück - höchstens 220 Stück.

Vergrößert sich die Nationalparkfläche, so ist die Zahl der erlegbaren Wildtiere dieser Arten gegebenenfalls zu erhöhen.

(5) Die Maßnahmen zur Wildstandsregulierung einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten wie Behandlung, Versorgung und Abtransport der Wildtiere sind in Regulierungsgebieten (§ 6 Abs. 3 Z. 2 und 3) in Zeiten mit erhöhten Besucherfrequenzen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

A2 - Nationalpark-Managementpläne

§ 8

Schonzeiten

(1) Der Regulierungsbeginn ist einheitlich mit 1. Mai vorzusehen, das Ende mit Beginn der Notzeit (§ 53 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz), längstens jedoch mit Ablauf des 15. Dezember festzulegen.

(2) In Aufzuchtgebieten in der Setzzeit, in Rotwildbrunftgebieten während der Brunft sowie in Wintereinstandsgebieten in der Notzeit ist jede Regulierungsmaßnahme und sonst vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren zu unterlassen.

(3) Davon abweichend können in Schwerpunktregulierungsgebieten (§ 6 Abs. 3 Z. 3) erforderlichenfalls andere Regulierungszeiten eingehalten werden.

§ 9

Wildfütterung

Bis zum Vorliegen einer wildökologischen Raumplanung (§ 6 Abs. 2 Z. 1) ist die Fütterung von Rotwild im Rahmen der Wildstandsregulierung in folgenden Gebieten erlaubt:

1. Sengsengebirge Süd: Spannriegl
2. Sengsengebirge Nord: Bodinggraben/Hillerboden
3. Sengsengebirge Nord und Reichraminger Hintergebirge Nordwest: Bodinggraben/Krahlalm
4. Reichraminger Hintergebirge Zentrum: Wällerhütte
5. Reichraminger Hintergebirge Süd: Kamper-Puglalm
6. Oberlaussa: Weittal
7. Oberlaussa: Simatal

Andere bestehende Fütterungsstandorte sind auf ihre Eignung im Sinn der Ziele der Wildstandsregulierung zu überprüfen und gegebenenfalls mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen aufzulassen, sofern sie nicht für Zwecke des Monitorings oder der Forschung beizubehalten sind.

§ 10

Jagdliche Einrichtungen

(1) Die Instandhaltung von Straßen ausschließlich für Zwecke des Wildtiermanagements ist nicht vorgesehen.

(2) Folgende Gebäude sind für Zwecke des Wildtiermanagements instand zu halten:

- Jörglgrabenhütte
- Saigerinhütte
- Schaumberghütte
- Zwielaufhütte
- Steffelalmhütte
- Kogleralmhütte
- Mayralmhütte

Bärnriedlauhütte
Spannrieglhütte
Feuchtau ÖAV-Hütte
Hinterer Rettenbach
Bodinggraben

(3) Folgende Wiesenflächen sind für Zwecke des Wildtiermanagements zu erhalten:

Wildwiesen:		Mähwiesen:	
Zöbelboden	0,5 ha	Jörglgraben	0,5 ha
Giereralm	0,5 ha	Fh. Rettenbach	2,5 ha
Deckleitneralm	0,5 ha	Spannriegl	5,5 ha
Weingartalm	5,0 ha	Bodinggraben	7,5 ha
Groißalm	5,0 ha	Lettner Alm	4,0 ha
Mayralm	15,0 ha	Steffelalm	5,5 ha
Giererreith	0,5 ha		
Bärnriedlau 3 Wiesen	1,5 ha		
3 Wiesen westlich Bärnriedlau	1,5 ha		
Zwielauf 2 Wiesen	1,0 ha		
Rotwagwiesen	5,0 ha		

IV. ABSCHNITT

Besucherlenkung

§ 11

Allgemeine Maßnahmen

Die Lenkung von Besuchern des Nationalparkgebietes soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die Erreichbarkeit und der Zugang zum Nationalpark mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Fahrrädern und zu Fuß soll motorisierte Individualverkehrsmittel ersetzen.
2. Ein rücksichtsvolles und mit den Schutzziele konformes Verhalten der Besucher soll freiwillig und aus Einsicht erfolgen, Verbote sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Umfassende Informations- und Bildungsstrategien sollen dies gewährleisten.
3. Der Erholungsauftrag des Nationalparks soll als kontemplatives Naturerleben verstanden werden. Dies schließt wettkampfmäßige Aktivitäten aus.
4. Die Besucherverteilung ist auf die ökologische Sensibilität der verschiedenen Lebensräume und die Schutzziele abzustimmen.
5. Schaffung von Ruhegebieten ohne touristische Erschließung; Erkundung nur ohne Markierungen und Wegweiser für Individualisten möglich.
6. Bereitstellung eines attraktiven Informations-, Bildungs- und Erholungsangebotes, vor allem außerhalb des Nationalparks.
7. Die Informations- und Lenkungsmaßnahmen im Sachbereich Besucherlenkung haben auch aus dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Verhütung von Waldbränden zu erfolgen.

A2 - Nationalpark-Managementpläne

§ 12

Ausweisung von Wandergebieten

Wandergebiete sind die im wesentlichen durch markierte Wege erschlossenen Teile des Nationalparks. Diese Gebiete sind für die Benützung zum Bergsteigen, Wandern und Tourenschilaufl bestimmt sowie frei begehbar. Bestehende Markierungen und Beschilderungen sind instand zu halten. Landschaftliche und kulturelle Besonderheiten können - soweit es erforderlich ist - ausgestaltet und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Einrichtung von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen ist an hiefür geeigneten Stellen vorgesehen.

§ 13

Ausweisung von Ruhegebieten

Ruhegebiete sind großflächig zusammenhängende, im wesentlichen nicht durch menschliche Einwirkung ausgestaltete oder durch markierte Wege erschlossene Teile des Nationalparkgebietes. Diese Gebiete sind für die Benützung zum Bergsteigen, Wandern und Tourenschilaufl bestimmt sowie frei begehbar; sofern es ökologisch vertretbar ist, können unmarkierte Wege in Ruhegebieten instand gehalten werden.

§ 14

Ausweisung von unerschlossenen Gebieten

Unerschlossene Gebiete sind die übrigen Teile des Nationalparks, in denen auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung bestehende Wege und sonstige Anlagen aufgelassen, künstlich angelegte Orientierungshilfen zurückgenommen werden sollen und das Betreten durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß verringert werden soll.

§ 15

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Im Umkreis von 500 m der nachstehend angeführten Fütterungsstandorte ist jede vermeidbare Störung von Wildtieren sowie in der Zeit vom 1. November bis 30. April jeweils von 15.00 - 9.00 Uhr das Begehen und Befahren dieser Flächen abseits von öffentlichen Straßen verboten:

1. Rotwildfütterung Hillerboden, Bodinggraben, KG. Rosenau;
2. Rotwildfütterung Krahlalm, Bodinggraben, KG. Rosenau;
3. Rotwildfütterung Wällerhütte, Zentrales Reichraminger Hintergebirge, KG. Laussa;
4. Rotwildfütterung Spannriegl, Südliches Sengengebirge, KG. Rading;
5. Rotwildfütterung Weittal, Oberlaussa, KG. Laussa;
6. Rotwildfütterung Simatal, Oberlaussa, KG. Laussa;

Ausgenommen sind Personen, die mit der Vollziehung der Managementpläne betraut sind.

A2 - Nationalpark-Managementpläne

(2) Das Befahren von Gewässern mit Booten aller Art, mit Ausnahme zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken ist im Nationalpark verboten.

(3) Gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen im Nationalparkgebiet bedürfen der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft. Keiner Zustimmung bedürfen in Angelegenheiten des Nationalparks besonders geschulte Personen, denen hierüber von der Nationalparkgesellschaft eine entsprechende Bestätigung ausgestellt wurde.

(4) Folgende Maßnahmen bedürfen der Herstellung des Einvernehmens mit der Nationalparkgesellschaft:

1. Maßnahmen zur Instandsetzung und Kennzeichnung von Wanderwegen;
2. Ausweisung und Kennzeichnung von Rad- und Reitwegen sowie Wegen für die Benützung mit Pferdewagen;
3. die Erhaltung von alpinen Steigen und Sicherungseinrichtungen;
4. die Einrichtung von Biwakschachteln sowie die Neuanlage von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen;
5. die Ausweisung, Ausgestaltung und Kennzeichnung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten.

§ 16

Ab- und Überflugszonen

(1) Das Überfliegen des Nationalparkgebietes mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen ist außerhalb des westlichen und südlichen Sengengebirges verboten. Der Grenzverlauf dieser Überflugszone wird durch die Verbindung der geographischen Erhebungen Ramsauer Größtenberg - Rohrauer Größtenberg - Hohe Nock - Roßkopf - Kleinerberg durch eine Gerade gebildet. Zusätzlich ist das Überfliegen eines 300 m breiten Gebietes nördlich der Verbindung Rohrauer Größtenberg - Hohe Nock und nordöstlich der Verbindung Hohe Nock - Roßkopf erlaubt.

(2) Abflüge mit diesen Fluggeräten sind nur am Schillereck (1.748 m), Hohen Nock (1.963 m) und Kleinerberg (1.287 m) gestattet.

(3) Die angeführten Abflugs- und Überflugszonen sind in der Anlage D planlich dargestellt.

V. ABSCHNITT

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A2 - Nationalpark-Managementpläne

(2) Die Bestimmungen des III. Abschnittes treten mit 1. April 1998 in Kraft. Bestehen zu diesem Zeitpunkt für Teile des Nationalparkgebietes Jagdpachtverträge im Sinn des Oö. Jagdgesetzes, so sind die Tätigkeiten und Maßnahmen der Wildstandsregulierung für diese Gebiete bis zur Beendigung des jeweiligen Pachtverhältnisses unter sinngemäßer Anwendung der §§ 49, 50, 52, 53 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 1 und 2 sowie 64 des Oö. Jagdgesetzes im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft durchzuführen.

(3) Die Anlagen A, B, C und D werden gemäß § 12 Oö. Verlautbarungsgesetz 1977 durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei folgenden Dienststellen der Landes- und Gemeindeverwaltung kundgemacht: Amt der Oö. Landesregierung, Landes-Informations- und Beratungsstelle, Linz, Landhaus, Amt der Oö. Landesregierung, Naturschutzabteilung, Linz, Promenade 33, Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf a.d.Krems und Steyr-Land, Gemeindeämter Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz.